

# **Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Buseck**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und in Ausführung der Friedhofsordnung der Gemeinde Buseck vom 29.08.2001 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 17. September 2004 folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der gemeindlichen Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller und
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Buseck gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§ 5 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 bis 16 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 7 Aufrechnung**

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

**§ 8**  
**Gebühren für die Benutzung**  
**der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu drei Tage                | 150,00 € |
|    | für jeden weiteren Tag  | 75,00 €  |
| b) | für die Aufbewahrung einer Urne je angefangener Woche             | 12,00 €  |
| c) | für die Benutzung einer geschlossenen und beheizbaren Trauerhalle | 75,00 €  |

**§ 9**  
**Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung**  
**der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle**

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden an Gebühren erhoben:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Für die Vorbereitung und Anwesenheit bei einer Trauerfeier vor Bestattung oder Einäscherung | 78,00 € |
| b) | als Vergütung für das Reinigen einer geschlossenen Trauerhalle                              | 36,00 € |

**§ 10**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab oder einem Wahlgrab für die Erstbestattung und jede weitere Bestattung  | 330,00 € |
| b) | für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren  | 165,00 € |
| c) | Für die Bestattung einer Frühgeburt  | 165,00 € |
| d) | Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden<br>Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. | 165,00 € |

- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung in einer Aschenreihenstelle, einer Aschenwahlstelle, einem Reihen- oder Wahlgrab für Erdbestattungen und bei anonymer Urnenbestattung 100,00 €

- (3) Abweichend von den in § 9 a) und § 10 Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

Für Bestattungen und Trauerfeiern mit Sarg an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen doppelte Gebühr

- (4) Für die Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde pro Träger 78,00 €

### **§ 11 Umbettungsgebühren**

Für die Umbettung einer Aschurne bzw. die tatsächlich entstandene Vorbereitungen zur Umbettung einer Leiche Kosten

### **§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen**

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:

a) für eine Grabstelle 840,00 €

b) für zwei Grabstellen 1.680,00 €

c) für jede weitere Grabstelle 840,00 €

- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 40 Jahre werden erhoben 336,00 €

- (3) Für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von jeweils 5 Jahren sind die folgenden Gebühren zu zahlen:

a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen je Grabstelle 105,00 €

b) bei Aschenwahlstellen 42,00 €

### **§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen**

- (1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen werden erhoben:

1. für die Überlassung eines Kindergrabes in der

Reihe zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	36,00 €
2. für die Überlassung eines Kindergrabes zur Beisetzung im besonderen Feld eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren	36,00 €
3. für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren	120,00 €
4. für die Überlassung einer Aschenreihenstelle	42,00 €
5. für die Überlassung einer anonymen Aschenreihenstelle	84,00 €
(2) Abweichend von Abs. 1 werden erhoben:	
für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Kindergrabes im besonderen Feld auf die Dauer von jeweils 5 Jahren	6,00 €

#### **§ 14 Gebühren für Grabumrandungen**

Die Gebühr für Grabumrandungen (Belegung mit Trittplatten) beträgt:

a) je Reihengrabstelle für Erdbestattungen	270,00 €
b) je einstellige Wahlgrabstelle	270,00 €
jede weitere Wahlgrabstelle	100,00 €
c) je Kindergrabstätte in der Reihe	270,00 €
d) je Kindergrabstätte	220,00 €
e) je Urnenreihengrab	145,00 €
f) je Urnenwahlgrab	170,00 €

#### **§ 15 Gebühren für Grabräumungen**

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz öffentlicher Bekanntmachung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen usw. auf Gräbern
- a) für Erdbestattungen
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | bei Wahlgräbern je Grabstelle             | 160,00 € |
| 2. | bei Reihengräbern bei Einzelauftrag       | 160,00 € |
| 3. | bei Reihengräbern (gesamtes Grabfeld)     | 140,00 € |
| 4. | bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) | 140,00 € |
- b) für Aschenbestattungen
- |    |                   |          |
|----|-------------------|----------|
| 1. | bei Wahlgräbern   | 126,00 € |
| 2. | bei Reihengräbern | 108,00 € |

### **§ 16 Genehmigungsgebühren**

- (1) Genehmigung von Grabanlagen
- |    |                                     |         |
|----|-------------------------------------|---------|
| a) | je Reihen-, Kinder- und Urnengräber | 16,00 € |
| b) | je Urnennischen                     | 16,00 € |
| c) | je Wahlgräber                       | 16,00 € |
- (2) Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende gemäß § 7 der Friedhofsordnung
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende für 5 Jahre | 36,00 € |
| b) | Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende für 1 Jahr  | 8,00 €  |
| c) | Ausstellung einer Einzelerlaubnis für Gewerbetreibende                | 8,00 €  |
- (3) Genehmigung einer Urnenbeisetzung 4,00 €
- (4) Einzelgenehmigungen für das Befahren der Wege gemäß § 6 der Friedhofsordnung für nicht Gewerbetreibende
- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | Sondergenehmigung für berechtigte Personen für 1 Jahr | 8,00 € |
| b) | Einzelgenehmigung                                     | 4,00 € |

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung vom 27.03.2002.